



Haushaltssatzung 2024

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KGG) in der Fassung der letzten Änderung vom 11. Dezember 2019 (GVBL.S.416) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) hat die Verbandsversammlung am 7. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.765.900 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 6.873.300 €
mit einem Saldo von	- 107.400 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.100 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 5.500 €
mit einem Saldo von	17.600 €
mit einem Fehlbetrag von	- 89.800 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	835.750 €
---	-----------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	745.165 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 4.319.000 €
mit einem Saldo von	- 3.573.835 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 452.800 €
mit einem Saldo von	1.547.200 €

mit einem Finanzmittelfehlbetrag von	- 1.190.885 €
--------------------------------------	---------------

festgesetzt.

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag in Höhe von 89.800 € aus. Entsprechend § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erfolgt der Ausgleich durch kumulierte Überschüsse aus den Vorjahren.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Im Haushaltsjahr 2024 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

In allen vier Einrichtungsgebieten wird eine gesplittete Abwassergebühr erhoben. Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Sinn-Edingen	2,42 € / m ³ Frischwasser
Sinn-Edingen	0,61 € / m ² gebührenpflichtige Fläche
Greifenstein-Nenderoth	5,30 € / m ³ Frischwasser
Greifenstein-Nenderoth	0,75 € / m ² gebührenpflichtige Fläche
Herborn-Seelbach	3,34 € / m ³ Frischwasser
Herborn-Seelbach	0,81 € / m ² gebührenpflichtige Fläche
Herborn-Guntersdorf	3,97 € / m ³ Frischwasser
Herborn-Guntersdorf	0,72 € / m ² gebührenpflichtige Fläche

Die Abwasserbeiträge für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an eine Sammelleitung betragen für die Einrichtungsgebiete:

Sinn-Edingen	4,65 € / m ² Grundstücksfläche und Geschossfläche
Greifenstein-Nenderoth	3,78 € / m ² Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Seelbach	3,58 € / m ² Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Guntersdorf	3,53 € / m ² Grundstücksfläche und Geschossfläche

Die Abwasserbeiträge für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Behandlungsanlage betragen für die Einrichtungsgebiete:

Sinn-Edingen	1,47 € / m ² Geschossfläche
Greifenstein-Nenderoth	1,02 € / m ² Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Seelbach	4,13 € / m ² Geschossfläche
Herborn-Guntersdorf	1,51 € / m ² Geschossfläche

§ 6

Die Umlagesätze für Investitionen gemäß § 20 Verbandssatzung betragen:

Im Teilhaushalt 701 (Geschäftsstelle)

für die Stadt Herborn	72,08 %
für die Gemeinde Sinn	22,71 %
für die Gemeinde Greifenstein (inkl. Klinik Waldhof)	5,21 %

Im Teilhaushalt 702 (Einrichtungsgebiet Sinn-Edingen)

für die Stadt Herborn	71,21 %
für die Gemeinde Sinn	26,48 %
für die Gemeinde Greifenstein (inkl. Klinik Waldhof)	2,31 %

Im Teilhaushalt 703 (Einrichtungsgebiet Greifenstein-Nenderoth)

für die Gemeinde Greifenstein	100,00 %
-------------------------------	----------

Im Teilhaushalt 704 (Einrichtungsgebiet Herborn-Seelbach)

für die Stadt Herborn	100,00 %
-----------------------	----------

Im Teilhaushalt 705 (Einrichtungsgebiet Herborn-Guntersdorf)

für die Stadt Herborn	100,00 %
-----------------------	----------

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 8

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 9

Als erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO gelten Beträge, die im Einzelfall 10 v. H. des betreffenden Budgets, bei überplanmäßigen Ausgaben mindestens den Betrag von 100.000 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag von 50.000 € überschreiten.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO sind im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Haushaltsplans Investitionen mit einem Planansatz ab 300.000 €.

Ein erheblicher Fehlbetrag im Ergebnishaushalt nach § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO liegt bei einem Fehlbetrag von mehr als 300.000 € vor.

Ein erheblicher Fehlbetrag im Finanzhaushalt nach § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO liegt bei einem Fehlbetrag von mehr als 300.000 € vor.

§ 10

Der Vorstand wird ermächtigt, für die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehene Liquiditätskredite Angebote einzuholen und entsprechende Kreditverträge abzuschließen. Der Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung über die Kreditaufnahme zu berichten.

Sinn-Edingen, 7. Dezember 2023

Abwasserverband Mittlere Dill


Katja Gronau
Verbandsvorsitzende

